

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/46854cd3-8403-3450-ad63-798ebddc802d>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V)
Amtliche Abkürzung	VstättVO M-V
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Mecklenburg-Vorpommern
Gliederungs-Nr.	10.10.2130

§ 17 VstättVO M-V - Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen

(1) Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigung durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 Quadratmetern Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

